

101/18



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumplanung				
DES KANTONS SOLOTHURN				
E	21. OKT. 1976			

VOM

20. Oktober 1976

Nr. 5953

Mit Beschluss Nr. 5175 vom 20. September 1974 hat der Regierungsrat einen Strassen- und Baulinienplan über die Hauptstrasse in der Gemeinde Niedererlinsbach genehmigt. In jenem Planverfahren wurde beim Gebäude Nr. 58 auf Grundstück GB Nr. 1495 eine Vorbaulinie gezogen, um Renovations- und Ausbauarbeiten ohne Näherbaurevers durchführen zu können. Bei diesem Gebäude handelt es sich um die "Alte Schmiede", das unter Denkmalschutz steht. In der Zwischenzeit hat der Eigentümer dieser Liegenschaft in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege Projekte über die Restaurierung und somit Erhaltung der "Alten Schmiede" ausarbeiten lassen. Da das Gebäude unmittelbar hinter dem Strassenrand steht, ist für den Fussgängerverkehr der Einbau einer Arkade vorgesehen. Die genaue Lage und das Ausmass dieser Arkade werden zu gegebener Zeit zwischen dem Tiefbauamt und dem beauftragten Architekten abgesprochen und festgelegt.

Die Erhaltung der "Alten Schmiede", verbunden mit dem Einbau einer Fussgängerarkade, erfordert erhebliche finanzielle Mittel. Es ist daher verständlich aber auch sinnvoll, wenn das Begehren gestellt wird, es sei die rechtsgültige Vorbaulinie durch eine Hauptbaulinie zu ersetzen. Zu diesem Zwecke hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. November - 10. Dezember 1975 auf der Gemeindeverwaltung in Niedererlinsbach und beim Kreisbauamt II in Olten.

Innert der Einsprachefrist ging eine Einsprache ein. Einsprecherin

ist das

Modehaus von Daeniken AG, Niedererlinsbach

das die Befürchtung hegte, als Folge des Auflageplanes später mehr Land von ihrem Grundstück GB Nr. 2499 für den Ausbau von Strasse, Trottoir und Bushaltestelle abtreten zu müssen, als dies nach bisherigem Strassen- und Baulinienplan vorgesehen war. Der Einsprecherin konnte indessen zugesichert werden, dass solches keineswegs beabsichtigt sei. Für den Strassenausbau mit Nebenanlagen sei nach wie vor der am 20. September 1974 genehmigte Strassen- und Baulinienplan massgeblich. Hierauf wurde die Einsprache schriftlich zurückgezogen, es steht somit einer Plangenehmigung nichts mehr im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der Baulinienplan über die Abänderung der Baulinie im Bereiche des Gebäudes Nr. 58 auf GB Nr. 1495 an der Hauptstrasse in der Gemeinde Niedererlinsbach wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache gegen diesen Plan wird Kenntnis genommen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyser

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5015 Niedererlinsbach (2) mit 1 Plan
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)
EINSCHREIBEN an:
Modehaus von Daeniken AG, 5015 Niedererlinsbach